

# **Hauptsatzung der Stadt Friesoythe**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Friesoythe in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **§ 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Friesoythe“.
- (2) Die Landesregierung hat ihr durch Beschluss vom 08. November 2011 mit Wirkung vom 01. Januar 2012 die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde verliehen.

## **§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Stadt Friesoythe zeigt im silbernem Schild das alte Stadttor mit dreistufigem Treppengiebel in rot. Der zweitoberste Giebel trägt zwei, der drittoberste Giebel drei silberne Schießscharten. Im Unterbau über der Tordurchfahrt zeigt es zwei silberne Schießscharten, dazu eine schwarze Öffnung. Beiderseits des Treppengiebels befindet sich je ein ausgebrochenes herzförmiges rotes Blatt (Seeblatt).
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Friesoythe“.

## **§ 3 Ratszuständigkeit**

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
  - a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NkomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 Euro übersteigt,
  - b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NkomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

## **§ 4 Bildung von Ortschaften**

- (1) Es werden sechs Ortschaften mit Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorstehern gebildet, und zwar die Ortschaften:
  - Friesoythe,
  - Altenoythe,
  - Markhausen,
  - Gehlenberg,
  - Neuvrees,
  - Neuscharrel.

(2) Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, nehmen die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teil.

(3) Die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher haben folgende Aufgaben:

(1) Die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher haben die Belange der Ortschaft gegenüber den Organen der Stadt zur Geltung zu bringen und im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung zu erfüllen. Zu den Hilfsfunktionen der Verwaltung gehören:

- a) Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften,
- b) Ausstellung von Lebensbescheinigungen,
- c) Entgegennahme von Anträgen für die Stadtverwaltung,
- d) Entgegennahme von Fundsachen,
- e) Einzelfälle oder Gruppen von Angelegenheiten, die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister durch besondere Verfügung übertragen werden.

(2) Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher wirken gemäß § 96 NkomVG bei den Angelegenheiten mit, die für die Ortschaft von besonderer Bedeutung sind. Sie haben gemäß § 96 NkomVG in Verbindung mit § 951 NkomVG ein Anhörungsrecht. Insbesondere sollen sie zu folgenden Angelegenheiten gehört werden:

- a) Änderung der Grenzen der Ortschaften,
- b) Benennung von Straßen und Plätzen,
- c) Aufstellung von Bauleitplänen,
- d) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
- e) Entscheidungen über Kindergarten- und Schulangelegenheiten,
- f) Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen, wenn durch die Entscheidung die Belange der Ortschaften berührt werden,
- g) Bestellung von Ortsbrandmeisters und seines Vertreters,
- h) Benennung von Schöffen und Geschworenen,
- i) Vergabe kommunaler Baugrundstücke.

Ausgenommen sind Maßnahmen aufgrund von Gesetzen und Verordnungen.

(3) Die repräsentative Vertretung der Ortschaft übernimmt die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister.

## **§ 5**

### **Beamtinnen und Beamte auf Zeit**

Außer der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

## **§ 6**

### **Verwaltungsausschuss**

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs 1 Nr. 3 NkomVG die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.

**§ 7**  
**Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**  
**nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie
- oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll.

**§ 8**  
**Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist zuständig für die nach § 85 NKomVG oder sonst durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben.
- (2) Die Befugnisse des Verwaltungsausschusses, im Rahmen seiner Zuständigkeit weitere Aufgaben auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu übertragen, bleiben unberührt.
- (3) Zu den Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gehören ferner:
- a) die nach Gesetzen, feststehenden Richtlinien, Tarifen, Ordnungen usw. abzuschließenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
  - b) die Heranziehung von Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben,
  - c) Die Stundung von Steuern und sonstigen Gemeindeabgaben,
  - d) die Vertretung der Stadt bei allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften und im gerichtlichen Verfahren (§ 86 NKomVG),
  - e) Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen bis 25.000,00 Euro,
  - f) die Einstellung von Aushilfskräften bis zur Dauer von 6 Monaten,
  - g) die Einstellung von Auszubildenden im Rahmen des Stellenplanes,
  - h) die Entscheidungsbefugnis für den Verzicht auf Forderungen oder die Anerkennung von Forderungen im Vergleichswege bis zu 5.000,00 Euro.
  - i) Die Vergabe kommunaler Baugrundstücke. Der Verwaltungsausschuss ist über die erfolgte Vergabe von Wohnbaugrundstücken zu unterrichten.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertritt die Stadt in den Organen von Stiftungen, Unternehmen und Verbänden, an denen die Stadt beteiligt ist, sofern nicht im Einzelfall eine andere Regelung getroffen wird.

## **§ 9 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Friesoythe zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 10 Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 12 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 11 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen werden in der Münsterländischen Tageszeitung und der Nordwest-Zeitung bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten und Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile durch Auslegung im Rathaus der Stadt Friesoythe ersetzt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Auf die Dauer der Auslegung der Ersatzbekanntmachung wird mit Ort und Zeitpunkt in der Bekanntmachung hingewiesen. Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister angeordnet.

- (3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen in der Münsterländischen Tageszeitung und in der Nordwest-Zeitung. Für sie gelten die Regelungen über die Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 2 entsprechend.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Friesoythe vom 17. Juni 2009 außer Kraft.

Friesoythe, den 19.12.2011

**Wimberg**  
**Bürgermeister**